



Aktuelles zum Lohnsteuerrecht 2007

Rostock, 26. April 2007



Kontakt

- StB Wolfgang Kloster
BDO Deutsche Warentreuhand AG
Kurfürstendamm 182-183
10707 Berlin
Tel: 030 88 57 22 516
Fax: 030 88 57 22 710
wolfgang.kloster@bdo.de

Gliederung

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

- I. Haushaltsbegleitgesetz 2006
- II. Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
- III. Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen
- IV. Steueränderungsgesetz 2007
- V. Jahressteuergesetz 2007

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

I. Haushaltsbegleitgesetz 2006

➤ – geltend seit 1. Juli 2006 –

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit

Steuerrecht - § 3b Abs. 2 S. 1 EStG	Sozialversicherungsrecht - § 1 S. 2 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)
Steuerfreiheit bis zu einem Stundenlohn von maximal 50 €	nur beitragsfrei bis zu einem Stundenlohn von maximal 25 €

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

II. Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

➤ – geltend seit 2006! –

- Aufhebung der Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 9 EStG für Abfindungen

Übergangsregelung aus Vertrauensschutzgründen:

Weiterhin Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 EStG für Abfindungsvereinbarungen bis 31. Dezember 2005, sofern die Zahlung bis **31. Dezember 2007** zufließt.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

II. Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

➤ – geltend seit 2006! –

- Aufhebung der Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 9 EStG für Abfindungen

Hinweis:

- für 2008 ff. geplante Zahlungen vorziehen
→ **schriftlich vereinbaren!**
- Abschluss eines Sozialplans (Tarifvertrages) reicht zur Begründung eines Anspruchs nicht aus!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

III. Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

➤ – geltend seit 2006! –

- **Firmenwagenbesteuerung**

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen nach der 1 %-Regelung ist auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens begrenzt.

Wichtig: Arbeitnehmer sind nicht betroffen von dieser Neuregelung, da diese Fahrzeuge unabhängig von der Nutzung durch den Arbeitnehmer stets notwendiges Betriebsvermögen darstellen!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Arbeitszimmer

Abzug nur noch möglich, sofern das Arbeitszimmer den
Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
bildet!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Arbeitszimmer

- vgl. neues BMF-Schreiben vom 3. April 2007 (Az.VI B 2 – S 2145/07/0002)
- unbeschränkter Abzug der Aufwendungen, da beschränkter Abzug bis 1.250 € entfällt
- Regelung erfasst nur „häusliches“ Arbeitszimmer
(vgl. *BMF-Schreiben vom 3. April 2007, Rz. 3 ff.*)
- **Beachte:**
Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Tätigkeit:
(vgl. *BMF-Schreiben vom 3. April 2007, Rz. 8 ff.*)

- qualitativer Schwerpunkt maßgeblich (nicht zeitlicher/quantitativer vorziehen)
- bei mehreren betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten muss der Mittelpunkt jeder einzelnen Tätigkeit im Arbeitszimmer liegen

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- Zuordnung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den Kosten für private Lebensführung
- Entfernungspauschale nur noch „wie“ Werbungskosten ab dem 21. Kilometer (Berufssphäre beginnt erst am „Werkstor“)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Hinweis:

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (BVerfG vom 21. März 2007, Az. 2-BvL-1/07)

Die Finanzgerichte sind unterschiedlicher Auffassung:

Verstoß gegen das Grundgesetz

- ja = FG Niedersachsen mit Beschluss vom 27. Februar 2007, Az. 8 K 549/06
FG Saarland mit Beschluss vom 22. März 2007, Az. 2 K 2442/06
- nein = FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 7. März 2007, Az. 13 K 283/06

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel:

- Arbeitnehmer,
- die Entfernung zur regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 20 km,
- die regelmäßige Arbeitsstätte wurde an 220 Tagen aufgesucht

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel Lösung:

Werbungskosten in 2006:

220 Tage x 20 km x 0,30 € = **1.320 €**

> 920 € WK-Pauschale!

Werbungskosten in 2007:

Nur ab dem 21. Kilometer, daher = 0 €

< **920 €** WK-Pauschale!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Weitere Auswirkungen der Neuregelung:

- **kein Ansatz von höheren Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel**
- **kein zusätzlicher Ansatz von Unfallkosten oder tatsächlichen Fährkosten**
- **unmittelbare Auswirkung auf die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG**

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Jobticket“:

- Arbeitnehmer,
- die Entfernung zur regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 20 km,
- Überlassung eines Monatstickets für öffentliche Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber,
- Kaufpreis Monatsticket = 67 €

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Lösung Beispiel „Jobticket“:

Geldwerter Vorteil:

67 € x 96 % (R 31 Abs. 2 S. 9 LStR) = 64,32 €

Pauschalierung in 2006 (15 %):

20 Tage x 20 km x 0,30 € = 120 €, hier: 64,32 €
regulär LSt- und SV-pflichtiger AL 2006 0 €

Pauschalierung in 2007:

Nur ab dem 21. Kilometer, daher = 0 €
regulär LSt- und SV-pflichtiger AL 2007 64,32 €

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Firmenwagen“:

- Arbeitnehmer,
- die Entfernung zur regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 20 km,
- unentgeltliche Überlassung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber,
- Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung = 50.000 €,
- Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels der pauschalen Prozentmethode

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Lösung Beispiel „Firmenwagen“:

Geldwerter Vorteil:

$0,03 \% \times 50.000 \text{ €} \times 20 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} =$ 3.600 €

Pauschalierung in 2006 (15 %):

$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = \text{max.}$ 1.320 €

Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger AL 2006 2.280 €

Pauschalierung in 2007:

Nur ab dem 21. Kilometer, daher = max. 0 €

Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger AL 2007 3.600 €

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Weiterhin gilt (vgl. BMF vom 1. Dezember 2006, Az. IV C 5 - S 2351 - 60/06):

- Deckelung der Entfernungspauschale auf **4.500 €**
(Außer bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens, wobei ein Nachweis der tatsächlichen Kosten nicht erforderlich ist.)
- maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, wobei zu beachten ist:
 - nur volle Kilometer sind anzusetzen
 - ggf. Ansatz einer längeren aber verkehrsgünstigeren Strecke
 - kein Ansatz von Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Weiterhin gilt (vgl. BMF vom 1. Dezember 2006 Az. IV C 5 - S 2351 - 60/06) :

- steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen
- Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale:
kein zusätzlicher Ansatz von
 - Gebühren für Nutzung eines Straßentunnels oder mautpflichtiger Straßen
 - Fährkosten
 - Parkgebühren
 - Finanzierungskosten
 - Unfallkosten (auch auf Umwegstrecke??)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Weitere Beispiele vgl. Einführungsschreiben BMF vom 1. Dezember 2006
(Az. IV C 5 - S 2351 - 60/06) :

Fahrgemeinschaften

Ermittlung der Entfernungspauschale:

- zunächst Ermittlung der Pauschale für „Mitnahmetage“
- anschließend aufgrund Deckelung für „Tage mit eigenem PKW“
- keine Berücksichtigung von Umwegstrecken

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Fahrgemeinschaften“:

Drei Arbeitnehmer bilden eine Fahrgemeinschaft. Die Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beträgt 100 km.

Von den tatsächlichen 210 Arbeitstagen fährt jeder Arbeitnehmer jeweils an 70 Tagen mit seinem eigenen PKW zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Die Entfernungspauschale ermittelt sich wie folgt:

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Fahrgemeinschaften“:

begrenzt abzugsfähig:

140 Arbeitstage „Mitnahme“ x (100 km ./ 20 km) = 80 km x 0,30 € = 3.360 €
(< 4.500 €)

unbegrenzt abzugsfähig:

70 Arbeitstage „eigener PKW“ x 80 km x 0,30 € = 1.680 €

anzusetzende Entfernungspauschale 5.040 €

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Benutzung verschiedener Verkehrsmittel (z. B. Park & Ride)

Ermittlung der Entfernungspauschale:

- zunächst Ermittlung der Entfernung für die kürzeste Straßenverbindung
- voller Ansatz der mit eigenem Kfz zurückgelegten Teilstrecke
- Kürzung um 20 km erfolgt bei zuerst zurückgelegter Teilstrecke
- aufgrund „Deckelung“ getrennte Ermittlung der Entfernungspauschalen für Strecke mit eigenem Kfz und anderen Verkehrsmitteln
- Summe daraus ergibt anzusetzende Entfernungspauschale

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel 1 „Benutzung verschiedener Verkehrsmittel“:

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen mit eigenem PKW zur 25 km entfernten Bahn-Station. Von dort aus fährt er mit der Bahn 90 km zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 100 km.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel 1 „Benutzung verschiedener Verkehrsmittel“:

unbegrenzt abzugsfähig:

$(25 \text{ km} \cdot / \cdot 20 \text{ km}) = 5 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$ **330 €**

begrenzt abzugsfähig:

$(80 \text{ km} \cdot / \cdot 5 \text{ km}) = 75 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$ 4.950 €

maximal **4.500 €**

Entfernungspauschale gesamt **4.830 €**

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel 2 „Benutzung verschiedener Verkehrsmittel“:

Ein Arbeitnehmer fährt 2 Monate mit eigenem PKW zur regelmäßigen Arbeitsstätte und 10 Monate mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 110 km.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel 2 „Benutzung verschiedener Verkehrsmittel“:

unbegrenzt abzugsfähig:

$(110 \text{ km} \text{ ./. } 20 \text{ km}) = 90 \text{ km} \times 37 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$ **999 €**

begrenzt abzugsfähig:

$(110 \text{ km} \text{ ./. } 20 \text{ km}) = 90 \text{ km} \times 183 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$ **4.941 €**

maximal **4.500 €**

Entfernungspauschale gesamt **5.499 €**

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mehrere Dienstverhältnisse/regelmäßige Arbeitsstätten:

Ermittlung der Entfernungspauschale:

- Mit Rückkehr zur Wohnung:
Berechnung der Entfernungspauschale je regelmäßiger Arbeitsstätte
- Ohne Rückkehr zur Wohnung:
Berücksichtigung der Strecke zur näher gelegenen regelmäßigen Arbeitsstätte und der Fahrt zur weiter entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte;
aber:
maximaler Ansatz für Entfernung = Hälfte der Gesamtstrecke abzüglich 20 km

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten“:

Ein Arbeitnehmer fährt von seiner Wohnung A zur regelmäßigen Arbeitsstätte B. Am gleichen Tag fährt er weiter zur regelmäßigen Arbeitsstätte C und von dort zurück zu seiner Wohnung.

Die Entfernung beträgt

- von A nach B 30 km,
- von B nach C 40 km und
- von C nach A 50 km.

Die Gesamtstrecke beträgt demnach $30 \text{ km} + 40 \text{ km} + 50 \text{ km} = 120 \text{ km}$

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beispiel „Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten“:

Entfernungen zu beiden regelmäßigen Arbeitsstätten
30 km + 50 km =

80 km

maximal Hälfte der Gesamtstrecke abzüglich 20 km
(120 km / 2) =

60 km

anzusetzende Entfernung = 60 km ./. 20 km =

40 km

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Beachte:

- für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung werden weiterhin die ungekürzten Entfernungskilometer angesetzt.
- Behinderte mit Grad der Behinderung von
 - mindestens 70 % und
 - weniger als 70 %, aber mindestens 50 %, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind

können weiterhin anstatt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

3. Steuerrechtlicher Kinderbegriff - Herabsetzung der Altersgrenze

- Herabsetzung der Altersgrenze von der Vollendung des 27. Lebensjahres auf Vollendung des 25. Lebensjahrs



Auswirkung auf Steuerabzug wegen Eintragung von Kinderfreibeträgen auf der Lohnsteuerkarte!

- gilt auch für Sondertatbestände wie der Verlängerung des Berücksichtigungszeitraums aufgrund Grundwehrdienst etc. und bezüglich Eintritt der Behinderung
- Änderung erfolgt auch in Bundeskindergeldgesetz und anderen Rechtsnormen
- nach Vollendung des 25. Lebensjahrs ggf. Berücksichtigung nach § 33a EStG (AG-Belastung)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

3. Steuerrechtlicher Kinderbegriff - Herabsetzung der Altersgrenze

Schrittweise Übergangsregelung (§ 52 Abs. 40 EStG):

- **Geburtsjahrgänge 1980 und 1981:**
Kinder, die in 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben,
letztmalige Anwendung der bisherigen Rechtslage (bis 27. Lebensjahr)
- **Geburtsjahrgang 1982:**
Kinder, die in 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben,
Herabsetzung der Altersgrenze auf Vollendung des 26. Lebensjahrs
- **Geburtsjahrgang 1983:**
Kinder, die in 2006 das 23. Lebensjahr vollendet haben,
volle Auswirkung der Neuregelung

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

3. Steuerrechtlicher Kinderbegriff - Herabsetzung der Altersgrenze

Schrittweise Übergangsregelung (§ 52 Abs. 40 EStG):

Behinderte Kinder:

- Behinderung ist vor 01.01.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahrs und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten:
 - Anwendung der bisherigen Rechtslage
- Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten:
 - Anwendung der Neuregelung

Beachte:

Weder die Behinderung selbst noch die Vollendung des 25. Lebensjahrs müssen in das Jahr 2007 fallen!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

IV. Steueränderungsgesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

3. Steuerrechtlicher Kinderbegriff - Herabsetzung der Altersgrenze

Schrittweise Übergangsregelung (§ 52 Abs. 40 EStG):

- „Rürup“-Rente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) oder „Riester“-Rente (§§ 10a, 82 EStG):
Bei Vertragsabschluss **vor dem 1. Januar 2007** gelten weiterhin die bisherigen Altersgrenzen bezüglich der begünstigten Hinterbliebenenversorgung.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- laufende Zahlungen

Klarstellung:

Alle Beiträge des Arbeitgebers in Form von laufenden Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen für die betriebliche Altersvorsorge sind Arbeitslohn!

FG Niedersachsen, Az. 11 K 307/06; 11.01.2007
„Umlagezahlung an VBL nicht lohnsteuerpflichtig“

FG Münster, Az. 11 K 990/05 E => noch offen

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- **Steuerpflicht von Sonder- und Gegenwertzahlungen an Versorgungseinrichtungen**

Sonder- und Gegenwertzahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen werden gesetzlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn definiert.

Pauschale Lohnversteuerung mit 15 % (§ 40b Abs. 4 EStG n. F.)
(Abwälzung auf Arbeitnehmer möglich)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- **Steuerpflicht von Sonder- und Gegenwertzahlungen an Versorgungseinrichtungen**

Sonderzahlungen

sind insbesondere Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich

- seines **Ausscheidens** aus umlagefinanzierter betrieblicher Altersvorsorge,
- eines **Wechsels** von einer umlagefinanzierten zu einer anderen umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung,

die neben den laufenden Beiträgen geleistet werden.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- **Steuerpflicht von Sonder- und Gegenwertzahlungen an Versorgungseinrichtungen**

Gesetzliche Regelung wurde aufgrund der BFH-Rechtsprechung eingeführt:

- BFH-Urteil vom 15.02.2006, Az. VI R 92/04, BStBl 2006 II, 528
- BFH-Urteil vom 14.09.2005, Az. VI 32/04 und VI R 148/98, BStBl 2006 II, 500 und 532

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- **Steuerpflicht von Sonder- und Gegenwertzahlungen an Versorgungseinrichtungen**

Beachte:

Zur Abgrenzung von mit 20 % pauschal besteuerten Leistungen nach § 40b Abs. 1 EStG ist nur insoweit von Sonderzahlungen auszugehen, soweit die Zahlungsverpflichtungen nach Wechsel bzw. Systemumstellung die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Wechsels bzw. Systemumstellung übersteigen.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

1. Zahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme

Änderung des § 19 Abs. 1 EStG - „neue Nr. 3“:

- **Steuerpflicht von Sonder- und Gegenwertzahlungen an Versorgungseinrichtungen**

Beispiel:

Beitragssatz zum Zeitpunkt der Umstellung betrug 6 % des Arbeitsentgelts.
Nach Umstellung beträgt der Beitragssatz 7,5 % des Arbeitsentgelts.

1,5 % des Arbeitsentgelts kann mit 15 % pauschal besteuert werden

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen an umlagefinanzierte Pensionskassen

§ 3 Nr. 56 EStG

- ab 2008 schrittweise Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen aus dem ersten Dienstverhältnis an umlagefinanzierte Pensionskassen:
 - ab 2008 = 1 %,
 - ab 2014 = 2 %,
 - ab 2020 = 3 %,
 - ab 2025 = 4 %

der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

2. Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen an umlagefinanzierte Pensionskassen

§ 3 Nr. 56 EStG

Beachte:

- kein zusätzlicher Höchstbetrag von 1.800 €, da übersteigende Arbeitgeberleistungen nach § 40b EStG weiterhin pauschal versteuert werden können
- steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG werden auf den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG n. F. angerechnet
- Anwendung für Beiträge, die ab 2008 geleistet werden
- korrespondierend voll nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 5 EStG n. F.)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

3. Lohnsteuerfreie Absicherung von Direktzusagen durch CTA´s

§ 3 Nr. 65 EStG Contractual Trust Agreement (sog. doppelseitige Treuhand)

„privatrechtliche Absicherung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersvorsorge“

- **bisher:**
Im Fall der Insolvenz wandelt sich der aufschiebend bedingte Anspruch des Arbeitnehmers auf Versorgungsleistungen zum Vollrecht:
 - Der unentziehbare Rechtsanspruch des Arbeitnehmers führt zum Lohnzufluss.
- **neu:**
 - Das Erlöschen des Verwaltungstreuhandverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Treuhänder im Fall der Insolvenz löst **keinen** Lohnzufluss aus!

Beachte:

Dies gilt für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten ESt-Fälle (§ 52 Abs. 7 EStG)!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

4. Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit

- Anwendung der „Fünftel-Regelung“ gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 EStG

- bisher:

„Tätigkeit ist mehrjährig, wenn sie sich über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstreckt, unabhängig von der Dauer.“

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

4. Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit

- Neu § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG:

„mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.“

Neues Motto des Gesetzgebers: „Doppelt gemoppelt hält besser!“

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen –
Der neue § 37b EStG

Einführung eines Wahlrechts zur
Pauschalbesteuerung von betrieblich veranlassten Zuwendungen
an Dritte und Arbeitnehmer

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

- nur Sachzuwendungen und keine Geldzuwendungen!

- **Pauschalsteuer beträgt 30 %**

- Bemessungsgrundlage:
 - Aufwendungen des Steuerpflichtigen inkl. USt
 - bei Zuwendung an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen mindestens der Wert nach § 8 Abs. 3 S. 1 EStG (= 96 % des Angebotsendpreises)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

- Höchstbetrag = 10.000 €:
 - je Empfänger und Wirtschaftsjahr, oder
 - je Einzelzuwendung
- Rechtsfolgen der Pauschalierung
 - Pauschalsteuer gilt als Lohnsteuer
 - Steuerpflichtiger ist Schuldner der pauschalen LSt
 - Abgabe einer LSt-Anmeldung beim Betriebsstättenfinanzamt
 - Abgeltungswirkung beim Empfänger
 - Mitteilungspflicht

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen –
Der neue § 37b EStG

Beachte:

Das Wahlrecht gilt einheitlich für sämtliche Zuwendungen
an Dritte und Arbeitnehmer

➡ ggf. Ausübung des Wahlrechts am erst am Ende des Wirtschaftsjahres!

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

- von der Pauschalierung sind Zuwendungen an Arbeitnehmer ausgenommen, auf die bereits andere Pauschalierungsvorschriften angewandt werden (z. B. 1%-Regelung bei Firmenwagen, amtliche Sachbezugsbewerte, Durchschnittsbewertung, Rabattregelung nach § 8 Abs. 3 EStG, Pauschalierung nach § 40 Abs.2 EStG)
- bei Arbeitnehmern muss die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- pauschale Lohnsteuer nur abziehbar, sofern
 - sie auf Zuwendungen an Arbeitnehmer entfällt oder
 - die Zuwendung vollständig als Betriebsausgabe abziehbar ist (vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG – Geschenk = nicht abziehbar)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

➔ Ermittlung des Geschenkerts

Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung nach BMF-Schreiben sollten weiterhin gelten
(vgl. StE Beck 1 § 4/21-23)

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

Beispiel „Aufteilung nach VIP-Logen-Erlassen“

(BMF-Schreiben vom 22. August 2005, IV B 2–S 2144–41/05, BStBl 2005 I, 845;
BMF-Schreiben vom 30. März 2006, IV B 2–S 2144–26/06, BStBl 2006 I, 307)

- Die Leistungen enthalten:
 - **Werbeleistungen** (z. B. über Lautsprecheransagen, Videowände, etc.)
 - **Eintrittskarten** für VIP-Logen
 - **Bewirtung**
- Regelmäßig werden diese Maßnahmen in einem Gesamtpaket vereinbart, wofür dem Sponsor ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt wird.

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

Pauschale Aufteilung der Aufwendungen für das Gesamtpaket nach VIP-Logen-Erlassen — mit Werbung			
Kosten für das Gesamtpaket			
15 % für besondere Raumnutzung, sofern mindestens einmal wöchentlich die Räume betrieblich genutzt werden, an denen keine Sportveranstaltung stattfindet			
Verbleibender Betrag			
40 % Werbung	30 % Bewirtung	30% Geschenke	
		15 % an eigene Arbeitnehmer	15 % an Geschäfts- freunde

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

Pauschale Aufteilung der Aufwendungen für das Gesamtpaket nach VIP-Logen-Erlassen -- ohne Werbung		
Kosten für das Gesamtpaket		
15 % für besondere Raumnutzung, sofern mindestens einmal wöchentlich die Räume betrieblich genutzt werden, an denen keine Sportveranstaltung stattfindet		
Verbleibender Betrag		
30 %, max. 1.000 € pro Teilnehmer und je Veranstaltung Bewirtung	Restbetrag Geschenke	
	15 % an eigene Arbeitnehmer	15 % an Geschäfts- freunde

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

5. Einführung einer Lohnsteuer-Pauschalierung für Sachzuwendungen – Der neue § 37b EStG

Ermittlung des Geschenkerts

Beispiel „Anwendung der Vereinfachungsregel auf ähnliche Sachverhalte“

(BMF-Schreiben vom 11. Juli 2006, IV B 2 – S 2144 – 53/06, DB 2006, 1526)

- Business-Seats
 - 50 % Geschenke (an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde je zu 50 %)
 - 50 % Bewirtung
- andere Veranstaltungen in Sportstätten
 - z. B. kulturelle Veranstaltung => Regelung zu VIP-Logen anwendbar
- Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten (z. B. Operngala)
 - Pauschale Aufteilung (Werbung, Bewirtung, Geschenk) möglich
 - Behandlung von Geschäftsfreunden u. AN wie VIP-Logen Erlass

A. Neue Rechtsentwicklungen im Lohnsteuerrecht

V. Jahressteuergesetz 2007

➤ – geltend ab 2007 –

6. Änderung bei Scheckzahlungen

- bisher galt § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO a. F.:

Zahlung mittels Scheck galt am Tag des Eingangs als wirksam geleistet.

- § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO n. F.:

**Zahlung mittels Scheck gilt erst am dritten Tag nach Eingang
als wirksam geleistet!**

Beachte: z. B. bei Zahlung der LSt Abgabe des Schecks
bereits am 7. des Fälligkeitsmonats!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

- 1. Firmenwagenbesteuerung**
- 2. Arbeitszimmer**
- 3. Besteuerung von Sachbezügen**
- 4. Einlösung von Payback-Punkten aus Kundenbindungsprogrammen**
- 5. Betriebsveranstaltung**
- 6. Umzugskosten**
- 7. Reisekosten**
- 8. Zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen**
- 9. Zinszuschüsse zu Arbeitnehmerdarlehen**
- 10. Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung**
- 11. Drittaufwand als Betriebsausgabe/Werbungskosten**

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Abschreibung bei Firmenwagenbesteuerung nach der Fahrtenbuchmethode

Jährliche Abschreibung gehört zu den insgesamt entstandenen Aufwendungen, die bei der Fahrtenbuchmethode maßgeblich sind!

Beachte BFH-Beschluss vom 29. März 2005 (IX B 174/03, BFH/NV 2005, S. 1298):

Im Regelfall ist von einer **AfA** für PKW in Höhe von 12,5 % der Anschaffungskosten entsprechend einer **achtjährigen Gesamtnutzungsdauer** des PKW auszugehen.

Eine Nutzungsdauer entsprechend der amtlichen AfA-Tabellen von 6 Jahren ist nur für den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug maßgeblich und mangels gesetzlicher Grundlage nicht auf die Berechnung des geldwerten Vorteils zu übertragen.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Ermittlung des üblichen Endpreises bei Gebrauchtwagen

Verbilligter Erwerb eines Fahrzeugs vom Arbeitgeber führt zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer.

- Bewertung des Fahrzeugs nach üblichem Endpreis

„Preis, den das Fahrzeug unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich erzielen würde.“

- Ermittlung mittels:
 - Sachverständigengutachten (zeitnah)
 - im Rechtsverkehr anerkannte Marktübersichten für gebrauchte PKW

➔ Schwacke-Liste

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

- Ermittlung des üblichen Endpreises bei Gebrauchtwagen

Beachte BFH-Urteil vom 17. Juni 2005 (VI R 84/04, BFH/NV 2005, S. 1931):

Maßgeblich ist der Händlerverkaufspreis – nicht der Händlereinkaufspreis!

Hinweis:

Da neben dem Einzelhandel auch ein beachtlicher privater Automarkt besteht, sollte vom maßgeblichen Händlerverkaufspreis (z. B. nach Schwacke-Liste) ein **Abschlag** vorgenommen werden.

Da die Händlerpreise regelmäßig Kostenbestandteile für Nebenleistungen wie z. B. Garantiegewährung, etc. enthalten, ist der Verkaufspreis für gleichartige Fahrzeuge auf dem privaten Automarkt regelmäßig niedriger.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Fahrtenbuch

- keine gerundeten Kilometer-Angaben!
(BFH-Beschluss vom 31. Mai 2005, VI B 65/04; BFH/NV 2005, 1554)
- zeitnahe Führung und Buchform!
(BFH-Urteil vom 9. November 2005, VI R 27/05, BStBI 2006 II, 408)
- keine Abänderbarkeit der Daten bei elektronischem Fahrtenbuch
(wie z. B. bei MS Excel)!
(BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI R 64/04, BStBI 2006 II, 410)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Fahrtenbuch

- mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise können zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn
 - einzelne aufgesuchte Kunden/Geschäftspartner in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt sind (BFH-Urteil vom 16. März 2006, VI R 87/04, BStBl 2006 II, 625)
- Übergang von beruflicher zur privaten Nutzung ist durch Angabe der am Ende der Dienstreise erreichten Gesamtkilometer zu dokumentieren (BFH-Urteil vom 16. März 2006, VI R 87/04, BStBl 2006 II, 625)
- Mindestangaben (Datum u. km-Stand am Beginn u. Ende der Dienstfahrt; Reiseziel u. ggf. Reiseroute; Reisezweck u. Geschäftspartner; R 31 Abs. 9 Nr.2 LStR)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber

- Arbeitnehmer ist im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung nicht an die Ermittlungsmethode des geldwerten Vorteils des Arbeitgebers gebunden

Arbeitgeber Prozentmethode ↔ Arbeitnehmer Fahrtenbuchmethode
Arbeitgeber Fahrtenbuchmethode ↔ Arbeitnehmer Prozentmethode



- **Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode durch den Arbeitnehmer:**

Der Arbeitgeber ist zur Auskunft über die entstandenen Kosten für den Firmenwagen verpflichtet!

(BAG-Urteil vom 19. April 2005, 9 AZR 188/04; HFR 2006, 87)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Kostendeckelung

- geldwerter Vorteil ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen Kosten des PKW
- Kostendeckelung wird erst im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) oder einer Einkommensteuer-Veranlagung durchgeführt

➔ **keine Kostendeckelung im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren!**

➔ **tatsächlich entstandene Kosten sind um Kostenanteile zu kürzen, die erstattet werden (z. B. Versicherungserstattung von Reparaturkosten)**
(OFD München vom 25. Mai 2005, S 2145 – 20 St 41/42; DStR 2005, 1099)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

1. Firmenwagenbesteuerung

● Kostendeckelung

Beispiel:

- Bruttolistenpreis des Firmenwagens = 45.000 €
- geldwerter Vorteil = 12 % 45.000 EUR = 5.400 €
- kein geldwerter Vorteil aus der Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Deckelung

Die Gesamtkosten betragen 9.500 EUR einschließlich Unfallkosten i. H. v. 4.500 €.

Von den Unfallkosten erstattet die Kfz-Versicherung 4.300 €.

Die Gesamtkosten betragen nach Kürzung der Versicherungserstattung lediglich 5.200 €.

Der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagennutzung für Privatfahrten ist damit nicht mit 5.400 € anzusetzen, sondern auf 5.200 € begrenzt.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

2. Arbeitszimmer

- Begriff „häuslich“

- Abzugsbeschränkung gilt nur für häusliches Arbeitszimmer

häuslich = „in die private Lebenssphäre des Steuerpflichtigen eingebunden“

- BFH-Urteil vom 18. August 2005, VI R 39/04, BStBl 2006 II, 428:

Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, in dem der Steuerpflichtige wohnt, und die nicht zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehören ist kein häusliches Arbeitszimmer gegeben.

(Etwas anderes kann gelten, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohnung verbunden sind.)

➔ unbeschränkter Abzug der Aufwendungen!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

2. Arbeitszimmer

- Begriff „Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit“

- Unbeschränkter Abzug nur bei Schwerpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer:

„grundsätzlich Beurteilung nach qualitativen Merkmalen
nicht nach quantitativen (zeitlichem Umfang)“

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

2. Arbeitszimmer

- Begriff „Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit“

BFH-Urteil vom 23. Mai 2006 (VI R 21/03, BStBI 2006 II, 600) zu Telearbeitsplatz:

- Tätigkeit eines Versicherungsmathematikers war sowohl im Arbeitszimmer als auch im Betrieb des Arbeitgebers als qualitativ gleichwertig zu beurteilen.
- Aufteilung erfolgte daher nach quantitativem/zeitlichem Umfang (3 Tage Arbeitszimmer/2 Tage im Betrieb = unbeschränkter Abzug)
- Abzug der Aufwendungen zum Herrichten des Arbeitszimmers richtet sich nach den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit; unbeachtlich ist, ob die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr der Aufwendungen bereits begonnen hat

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

3. Besteuerung von Sachbezügen

- Sachbezugswerte 2007

Frühstück

monatlich	45,00 €
Wert je Mahlzeit	1,50 € (bisher 1,48 €)

Mittag- und Abendessen

monatlich	80,00 €
Wert je Mahlzeit	2,67 € (bisher 2,64 €)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

3. Besteuerung von Sachbezügen

● Parkplatzgestaltung

- FG Köln Urteil vom 15. März 2006, Az. 11-K-5680/04:
„Auch die Überlassung von nicht festen Parkplätzen an Arbeitnehmer führt zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn.“



- **Aber:**
Erlass des FinMin NRW vom 28. September 2006, S 2334 – 61 – V B 3
(Steuer-Telex 2006, 703):

Keine Anwendung des Urteils über den entschiedenen Fall hinaus!
Parkplatzgestaltung bleibt daher weiterhin aufgrund überwiegend eigenbetrieblichem Interesse steuerfrei!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

3. Besteuerung von Sachbezügen

- Bewertungswahlrecht des Arbeitnehmers

BFH-Urteil vom 5. September 2006, VI R 41/02,
(BFH Pressemitteilung Nr. 51/2006 vom 11. Oktober 2006)

Leitsatz:

Erhält ein Arbeitnehmer verbilligt Waren (z.B. Jahreswagen), die sein Arbeitgeber herstellt oder vertreibt, kann die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Regelung des § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und Rabattfreibetrag, oder mit diesen nach der des § 8 Abs. 3 EStG ermittelt werden.



Arbeitnehmer kann niedrigeren Wert wählen!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

3. Besteuerung von Sachbezügen

- Bewertungswahlrecht des Arbeitnehmers

BFH-Urteil vom 5. September 2006, VI R 41/02,
(BFH Pressemitteilung Nr. 51/2006 vom 11. Oktober 2006)

§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG	§ 8 Abs. 3 S. 1 EStG
„der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort“	„um 4 % geminderter Endpreis, zu dem der Arbeitgeber oder dem dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet“
=> Marktpreis	=> Angebotspreis

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

3. Besteuerung von Sachbezügen

- Bewertungswahlrecht des Arbeitnehmers

BFH-Urteil vom 5. September 2006, VI R 41/02,
(BFH Pressemitteilung Nr. 51/2006 vom 11. Oktober 2006)

Beachte:

Die Finanzverwaltung will das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden und hat dieses daher mit einem Nichtanwendungserlass belegt (BMF-Schreiben vom 28. März 2007, Az. IV C 5 – S 2334/07/0011)!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

4. Einlösung von Payback-Punkten aus Kundenbindungsprogrammen

(BMF 20.10.2006; Az. IV C 5 – S 2334 – 68/06)

- Kundenbindungsprogramme, z. B.:
Überlassung einer auf den Arbeitgeber ausgestellten Tankkarte, die zur Teilnahme an einem so genannten Payback-System berechtigen.
- Bei Bezahlung von Tankrechnungen werden die Payback-Punkte auf einem privaten Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben werden.
- Ab Erreichen einer bestimmten Anzahl von Payback-Punkten kann der Steuerpflichtige zwischen einer Geldauszahlung oder einer Sachprämie wählen.

- **Vorteile aus dienstlich erworbenen Payback-Punkten sind steuerpflichtiger Arbeitslohn**
- **Arbeitslohn fließt mit Gutschrift auf dem privaten Punktekonto zu, nicht erst bei Einlösung der Payback-Punkte**

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

5. Betriebsveranstaltung

- BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI-R-151/99, BStBl 2006 II, 439:

Aufwendungen des Arbeitgebers führen bei einer zweitägigen Betriebsveranstaltung nicht zu Arbeitslohn, sofern die Freigrenze (110 €) eingehalten wird (Änderung der Rechtsprechung).

- BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI-R-151/00, BStBl 2006 II, 442:

Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung führen bei Überschreiten der Freigrenzen *in voller Höhe* zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Bestätigung der Rechtsprechung).

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

5. Betriebsveranstaltung

- BFH-Urteil vom 7. November 2006, VI-R-58/04, BFH/NV 2007, 135:

Überreichen von Goldmünzen an Arbeitnehmer im Rahmen einer Weihnachtsfeier unterliegt nicht der Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG (=>25% Pauschalsteuer).

- nur Zuwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen
 - nicht nur bei Gelegenheit der Betriebsveranstaltung!
- ggf. Anwendung von § 37b EStG

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

5. Betriebsveranstaltung

- BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI-R-68/00, BStBl 2006 II, 440:

Führt ein Arbeitgeber pro Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Kreis von Begünstigten durch, so wird ab der dritten Veranstaltung Arbeitslohn zugewendet.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

5. Betriebsveranstaltung

- BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI-R-68/00, BStBl 2006 II, 440:
 - Arbeitgeber kann wählen, welche Betriebsveranstaltung die dritte und damit lohnsteuerpflichtige sein soll,
 - drei Betriebsveranstaltungen liegen vor, wenn mehr als zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr für dieselben Arbeitnehmer offen stehen,
 - unschädlich ist
 - ein Pensionärstreffen neben zwei Betriebsveranstaltungen,
 - wenn ein Arbeitnehmer aufgrund eines funktionalen Wechsels (z.B. Eintritt in den Ruhestand, Versetzung) oder in Erfüllung beruflicher Aufgaben (z.B. als Personalchef, Betriebsratsmitglied) an mehr als zwei Veranstaltungen teilnimmt

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

5. Betriebsveranstaltung

- BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI-R-118/01, BStBl 2006 II, 444:

- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich einer zweitägigen Reise, die sowohl eine Betriebsveranstaltung als auch eine aus ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interessen durchgeführte Betriebsbesichtigung bei einem Hauptkunden des Arbeitgebers umfasst, sind grundsätzlich aufzuteilen.
- Die Aufwendungen des Arbeitgebers für eine derartige Reise sind insgesamt kein Arbeitslohn, wenn die dem Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnenden, anteiligen Kosten die für Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen maßgebliche Freigrenze nicht übersteigen.
- Die dem Betriebsbesichtigungsteil zuzurechnenden, anteiligen Kosten stellen ebenfalls keinen Arbeitslohn dar, wenn die Besichtigung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durchgeführt wird und damit keinen Entlohnungscharakter hat.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

6. Umzugskosten

- steuerfreie Erstattung nur bei beruflich veranlassten Umzugskosten:



Fahrzeitverkürzung von mindestens 1 Stunde für Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- BFH-Urteil vom 21. Februar 2006, IX-R-79/01, BStBl 2006 II, 598:



keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei beiderseits berufstätigen Ehegatten

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ – Dreimonatsfrist nach R 37 Abs. 3 LStR

BFH-Urteil vom 18. Mai 2004, VI R 70/98 (BStBI 2004 II, S. 962):

Es wird nur eine neue regelmäßige Arbeitsstätte begründet, wenn sich die auswärtige Tätigkeit im Vergleich zur Arbeit an der bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte als nicht untergeordnet, sondern zumindest gleichgeordnet darstellt.

- ➔ Auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist können Reisekosten für Dienstreisen geltend gemacht werden, wenn sich die auswärtige Tätigkeitsstätte gegenüber der bisherigen als untergeordnet erweist.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ – Dreimonatsfrist nach R 37 Abs. 3 LStR

Beispiele für zumindest gleichgeordnete Arbeitsstätten lt. BFH sind:

- mehrere zur Leitung zugewiesene Filialbetriebe oder Beratungsstellen
- von einem Geschäftsführer regelmäßig an bestimmten Wochentagen aufgesuchte technische Betriebsstätten einer GmbH gegenüber der Hauptbetriebsstätte
- von einem Lehrer im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses besuchte universitäre Bildungseinrichtungen gegenüber der Schule, an der er unterrichtet

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- **Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“**

BFH-Urteile vom 11. Mai 2005, VI R 16/04 und VI R 25/04
(BFH/NV 2005, S. 1692 und S. 1694)

Regelmäßige Arbeitsstätte ist

- **jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers,**
- **der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und**
- **die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht.**

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“

BFH-Urteil vom 19. Dezember 2005, VI R 30/05 (BStBI 2006 II, 378);
BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI R 12/04 (BStBI 2006 II, 267)

Ein Schiff stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte dar, weil unter diesem Begriff nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers verstanden werden.

Im Übrigen wird eine auswärtige Tätigkeitsstätte durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

➔ Keine Begründung einer doppelten Haushaltsführung, wenn der Arbeitnehmer eine Wohnung auf dem Schiff hat!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ – Dreimonatsfrist nach R 37 Abs. 3 LStR

Verfügung der OFD Rheinland vom 07.02.2007 S 2353 – 1001 – St 214

- die Finanzverwaltung übernimmt den Arbeitsstättenbegriff der Rechtsprechung
- Nachhaltig: durchschnittlich 1x wöchentlich (46 Arbeitswochen)
- Tätigkeit unmaßgeblich



- **aber Widerspruch:**

R 37 Abs. 3 LStR zur Dreimonatsfrist gilt weiterhin!

- nach Ablauf der Dreimonatsfrist endet die Dienstreise
- die auswärtige Tätigkeitsstätte wird zur neuen regelmäßigen Arbeitsstätte

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ – Dreimonatsfrist nach R 37 Abs. 3 LStR



Fazit:

Eine Dienstreise kann nach BFH-Rechtsprechung entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung länger als drei Monate andauern!

→ steuerfreier Ersatz von Fahrt- und Übernachtungskosten möglich!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Verpflegungsmehraufwendungen – Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 5 EStG

BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI R 12/04 (BStBl 2006 II, 267)

Leitsatz:

Ein Soldat der Bundesmarine kann für die ersten drei Monate eines jeden vorübergehenden Einsatzes an Bord eines Schiffes Verpflegungsmehraufwendungen wegen Auswärtstätigkeit geltend machen.

- ➔ Ein Schiff stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte dar, weil unter diesem Begriff nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers verstanden werden.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Verpflegungsmehraufwendungen – Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 5 EStG

BFH-Urteil vom 19. Dezember 2005, VI R 30/05 (BStBI 2006 II, 378)

Leitsatz:

Die Dreimonatsfrist für den Abzug der Verpflegungspauschalen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG) findet auch dann Anwendung, wenn ein Seemann auf einem Hochseeschiff auswärts eingesetzt wird.



Beachte:

**Dreimonatsfrist gilt für alle Formen einer Auswärtstätigkeit!
(Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit, Fahrtätigkeit)**

BFH-Urteil vom 27. Juli 2004, VI R 43/03 (BStBI 2005 II, 357)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Verpflegungsmehraufwendungen – Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 5 EStG

BFH-Urteil vom 19. Dezember 2005, VI R 30/05 (BStBI 2006 II, 378)

Beachte:

- **Dreimonatsfrist gilt für alle Formen einer Auswärtstätigkeit!
(Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit)**

BFH-Urteil vom 27. Juli 2004, VI R 43/03 (BStBI 2005 II, 357)

- **Die Dreimonatsfrist beginnt von neuem, wenn das Schiff erneut ausläuft, unabhängig von einer vierwöchigen Unterbrechung,**
da die gleichbleibende, nämliche Auswärtstätigkeit i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 5 EStG bei Reisen auf einem seegehenden Schiff regelmäßig ihr Ende findet, sobald das Schiff in den Heimathafen zurückkehrt.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten – Einnahmenseite

Frühere Regelung:

Aufwendungen des Arbeitgebers für sowohl betrieblich als auch privat veranlasste Reisen von Arbeitnehmern konnten nicht in betrieblich veranlasste Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers (und damit Arbeitslohn) aufgeteilt werden.

BFH-Urteil vom 18. August 2005, VI R 32/03, BStBl 2006 II, 30:

- **Abkehr vom „Alles oder Nichts-Prinzip“**

Aufteilung in steuerpflichtigen Arbeitslohn und nicht steuerbare Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse möglich!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten – Einnahmenseite

Aufteilung der Kosten:

1. Abtrennung der Kostenbestandteile, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich und dem Bereich, der sich als geldwerter Vorteil darstellt, zuordnen lassen (z. B. Entgelt für Tagungsräume, Tagungsunterlage, Referenten, Eintrittskarten, etc.)
2. Abtrennung der Kostenbestandteile, die sich leicht und eindeutig dem Bereich, der sich als geldwerter Vorteil darstellt, zuordnen lassen (z. B. Kosten für touristisches Programm, Ausflüge, Spiel- und Sportprogramm, gemeinsame Feiern, Unterhaltung, etc.)
3. Verbleibende Kosten sind im Wege der Schätzung aufzuteilen (z. B. Flug-/Fahrtkosten, Hotel, Verpflegung, Organisation, etc.)

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten – Einnahmenseite

Aufteilung der Kosten:

Aufteilung erfolgt in der Regel im Verhältnis der Zeitanteile:

Reise-Bestandteile mit Vorteilscharakter

Reise-Bestandteile, die aus betriebsfunktionalen Gründen durchgeführt wurden

Beachte:

Verpflegungskosten sind nur bis in Höhe der Verpflegungspauschalen aufzuteilen.

Die darüber hinaus gehenden Kosten sind voll steuerpflichtiger Arbeitslohn.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten – Einnahmenseite

BFH-Urteil vom 18. August 2005 (VI R 32/03, BStBl 2006 II, 30):

- Wert einer dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Reise kann grundsätzlich anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber für die Reise aufgewendet hat.
- Sofern sich ein Beteiligter auf eine abweichende Wertbestimmung beruft, muss er konkret darlegen, dass eine Schätzung des üblichen Endpreises am Abgabeort nach den aufgewandten Kosten dem objektiven Wert der Reise nicht entspricht.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

7. Reisekosten

- Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten – Ausgabenseite

BFH-Beschluss vom 20. Juli 2006 (Az. VI-R-94/01) –

Vorlagebeschluss an den Großen Senat des BFH (Az. GrS 1/06):

Nach Ansicht des BFH

- sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine gemischt veranlasste Reise in abzugsfähige Werbungskosten und nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung aufteilbar,
- kann die Aufteilung nach dem Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise erfolgen, wenn die beruflich (betrieblich) veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

➔ **Finanzverwaltung verneint bisher die Aufteilung auf der Ausgabenseite (vgl. R 12.2 EStR, H12.2 EStH)**

➔ **Bis zur Entscheidung des Großen Senats Bescheide offen halten!**

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

8. Zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen

- R 31 Abs. 11 LStR
 - Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,
 - wenn der Effektivzins 5 % unterschreitet und
 - wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 EUR übersteigt.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

8. Zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen

- BFH-Urteil vom 4. Mai 2006, VI R 28/05, BFH/NV 2006, 1927:

- Bei Arbeitgeberdarlehen zu einem marktüblichen Zinssatz, erlangt der Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil.
- Abschn. 31 Abs. 11 Satz 3 LStR 1999 bindet die Finanzgerichte nicht in ihren Feststellungen, ob der Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz erhalten hat.

➔ Auch bei einem Effektivzinssatz von weniger als 5 % entsteht kein steuerpflichtiger Zinsvorteil, wenn dieser dem ortsübliche Marktzins entspricht!

➔ Arbeitgeber ist in der Nachweispflicht, wenn er von einem Vergleichszinssatz von weniger als 5 % ausgeht!

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

9. Zinszuschüsse zu Arbeitnehmerdarlehen

- BFH-Urteil vom 4. Mai 2006, VI R 67/03, BFH/NV 2006, 1471:

- Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,
- keine Anwendung von R 31 Abs. 8 LStR.

Hinweis:

Es ist unklar, inwiefern ggf. die 44 €-Sachbezugsfreigrenze anwendbar ist. Die Zahlungen stellen sich jedoch mehr als Barlohn dar, weshalb von der Anwendung der 44 €-Sachbezugsfreigrenze abzuraten ist.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

10. Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung

- § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG:

Ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist nur bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung möglich.

- BFH-Beschluss vom 22.05.2006, VI R 49/04 und VI R 46/05, Pressemitteilung Nr. 41/06 vom 6. September 2006:

Antragsfrist mit dem Grundgesetz vereinbar?

„Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1998 maßgeblichen Fassung vom 16. April 1997 (BGBl I 1997, 821) mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar ist, als der Antrag auf Veranlagung bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen ist.“

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

10. Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung

- BFH-Beschluss vom 22.05.2006, VI R 49/04 und VI R 46/05, Pressemitteilung Nr. 41/06 vom 6. September 2006:

Hinweis:

Steuerpflichtige sollten Einspruch gegen Ablehnungsbescheide aufgrund Ablauf der Antragsfrist mit Hinweis auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einlegen, um eine Bestandskraft zu verhindern und die Bescheide bis zur Klärung durch das BVerfG offen zu halten.

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

11. Drittaufwand als Betriebsausgabe/Werbungskosten

- BFH-Urteil vom 15.11.2005, IX R 25/03, BStBl II 2006, 623

Leitsatz:

Schließt ein Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen ab und leistet er die vereinbarte Vergütung, so kann der Steuerpflichtige diesen Aufwand auch dann bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abziehen, wenn der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet.

➤ **abgekürzter Vertragsweg**

B. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen im Lohnsteuerrecht

11. Drittaufwand als Betriebsausgabe/Werbungskosten

- BFH-Urteil vom 15.11.2005, IX R 25/03, BStBl II 2006, 623

Beispiel:

Der Ehemann kauft seiner Ehefrau einen Computer, den nur diese beruflich zur Erzielung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nutzt.

➔ Die Ehefrau ist zum Werbungskostenabzug berechtigt.

Aber Beachte:

Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an!

(Nichtanwendungserlass: BdF-Schreiben (koord. Ländererlass) vom 9. August 2006, Az. IV C 3 - S-2211 - 21/06)

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

**„Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen
Krankenversicherung“
vom 26. März 2007**

(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

- **Versicherungsfreiheit besteht nur, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze**

- drei letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat und
- voraussichtlich im folgenden Kalenderjahr übersteigen wird

- **die Beurteilung für die Krankenversicherung gilt auch für die Pflegeversicherung**

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

- Gesetz trat rückwirkend zum 2. Februar 2007 in Kraft, d. h.
 - ➔ **sämtliche Beschäftigungsverhältnisse
freiwillig versicherter Personen sind erneut zu überprüfen!**
- bei Einstufung zur Pflichtversicherung erfolgt(e) eine Umstellung zum 1. April 2007

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

Ausnahmen aufgrund Besitzstandregelung:

Arbeitnehmer,

- die am 2. Februar 2007 versicherungsfrei und wegen Überschreiten der JAE-Grenze privat versichert waren oder
- die vor dem 2. Februar 2007 eine freiwillige Mitgliedschaft gekündigt hatten, um in eine private Krankenversicherung zu wechseln

bleiben auch bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen der Neuregelung versicherungsfrei!



Beachte:

Die Besitzstandregelung gilt nur für Arbeitnehmer und nicht für am Stichtag privat krankenversicherte Selbstständige, Studenten und andere Personen!

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

- Jahresarbeitsentgeltgrenzen seit 2004

	2004	2005	2006	2007
„allgemeine JAE-Grenze	46.350 €	46.800 €	47.250 €	47.700 €
„besondere“ JAE-Grenze*	41.850 €	42.300 €	42.750 €	42.750 €

- gilt für Personen, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze des Jahres 2002 krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert waren

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

- Jahresarbeitsentgelt

„Alle laufenden Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung einschließlich einmalig gezahlter Bezüge, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt werden.“

C. Aktuelles zur Sozialversicherung

Neuregelung zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht

- Jahresarbeitsentgelt

dazu gehören:	nicht angerechnet werden z. B.:
Lohn/Gehalt	steuer- und beitragsfreie Zahlungen
vermögenswirksame Leistungen	Renten oder Mieteinnahmen
sv-pflichtige Zukunftssicherungsleistungen	Zuschläge, die mit Rücksicht auf Familienstand gezahlt werden (z. B. Kinderzuschläge)
geldwerte Vorteile (z. B. Kfz-Nutzung)	
Tantieme/Provision	variable Entgelte (z. B. Überstundenverütung)

- Entgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind zusammenzurechnen
- ein Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bleibt außer Betracht



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

